

Tipps und Hinweise

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | ... für alle Steuerzahler Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Abführung soll automatisiert werden Kindergeld: Erbschaft aus 2011 lässt den Anspruch unberührt | 1 |
| 2. | ... für Unternehmer Steuerermäßigung: GmbH verhindert Durchleitung der Gewerbesteuermessbeträge Betriebsaufspaltung: Übertragung eines Grundstücks ist keine Entnahme! Personengesellschaft: Haftungsvergütung unterliegt der Umsatzsteuer | 2 |
| 3. | ... für GmbH-Geschäftsführer Mindestbesteuerung und Verlustuntergang: BMF erlaubt Aussetzung der Vollziehung Solidaritätszuschlag: Läuft die Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens falsch? | 3 |
| 4. | ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Pauschale Kilometersätze: Wer kann sich auf die Verfassungsbeschwerde berufen? | 4 |
| 5. | ... für Hausbesitzer Privates Veräußerungsgeschäft: Wenn sich das Grundstück kurz im Betriebsvermögen befindet | 4 |

Wichtige Steuertermine Februar 2012

- | | |
|--------|--|
| 10.02. | Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. |
| 15.02. | Grundsteuer Gewerbesteuer |

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Abführung soll automatisiert werden

Als Privatanleger können Sie die Kirchensteuer auf Antrag durch Ihr Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit abgeltender Wirkung einbehalten lassen. Oder Sie lassen sich für die Kirchensteuer gesondert vom Finanzamt veranlagern, indem Sie die einbehaltene Abgeltungsteuer erklären.

Diese Wahlmöglichkeit soll künftig entfallen: Eine Gesetzesänderung soll bei der **Kirchensteuer auf Kapitalerträge**, die nach 2013 zufließen, ein **automatisiertes Verfahren** einführen. Damit die **Kreditinstitute** wissen, ob ein Kunde kirchensteuerpflichtig ist, und die Steuer gegebenenfalls einbehalten können, bedarf es zunächst einer **Onlineanfrage** bei einer zentralen Datenbank im **Bundeszentralamt für Steuern**. Dies soll einmal jährlich oder anlassbezogen geschehen. Die Zuordnung erfolgt dann über die gespeicherten Daten zur Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID). Besteht eine Konfession, führt die Bank die **Kirchenabgabe zusammen mit der Abgeltungsteuer ans Finanzamt** ab.

Hinweis: Ein Kreditinstitut kann auf diesem Weg auch überprüfen, ob die Steuer-ID, die sein Kunde ihm mitgeteilt hat, zutreffend ist. Die Angabe der Steuer-ID ist bei Einreichung eines neuen oder geänderten Freistellungsauftrags seit 2011 verpflichtend, damit dieser Gültigkeit besitzt.

Den **Abruf** Ihrer Kirchensteuermerkmale sollen Sie **jederzeit** beim Bundeszentralamt für Steuern **stoppen** können - etwa über ein Onlineportal. Dann werden Sie erst wieder über Ihre Einkommensteuererklärung zur Kirchensteuer veranlagt.

Kindergeld

Erbschaft aus 2011 lässt den Anspruch unberührt

Seit 2012 dürfen Kinder unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Kindergeldanspruch verloren geht. Denn durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die Einkommensgrenze von bisher 8.004 € pro Jahr abgeschafft worden. Sofern die Familienkasse allerdings noch nachträglich den **Kindergeldanspruch für 2011** überprüft, müssen Familien die **alte Einkommensgrenze ein letztes Mal beachten**.

Hat das Kind 2011 Vermögen von den Eltern geerbt, kann ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) entscheidende Rückendeckung geben. Im zugrundeliegenden Fall hatten zwei Kinder 2006 Immobilien, Wertpapiere und Geldvermögen von ihrer Mutter geerbt. Die Familienkasse stellte sich auf den Standpunkt, dass sie wegen der Erbschaft die Einkommensgrenze von damals 7.680 € überschritten haben, und weigerte sich, das Kindergeld an den Vater auszuzahlen.

Der BFH sprach ein Machtwort und urteilte, dass die **Erbschaft nicht als Einkommen der Kinder** behandelt werden darf. Denn sämtliche **Vermögensübertragungen von Eltern** auf ihre Kinder (z.B. freiwillige Leistungen oder Unterhaltsleistungen) sind bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes **außer Betracht** zu lassen. Auch Vermögenswerte, die Kindern von einem verstorbenen Elternteil aufgrund einer Erbschaft zufließen, gehören nicht zu den Bezügen im Sinne der Kindergeldregelung.

Hinweis: Zu den Bezügen des Kindes zählt beispielsweise das Elterngeld, eine eventuelle Waisenrente oder der Zuschussanteil des BAföG. Liegt die Summe der Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes für 2011 geringfügig über der Grenze von 8.004 €, sollten Sie ein Beratungsgespräch mit uns vereinbaren. Wir zeigen Ihnen auf, welche Ausgaben Sie bei der Einkommensberechnung noch abziehen dürfen (z.B. Fahrtkosten, Aufwendungen für Arbeitsmittel etc.).

2. ... für Unternehmer

Steuerermäßigung

GmbH verhindert Durchleitung der Gewerbesteuer-Messbeträge

Wer einen Gewerbebetrieb führt, kann den festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrag seines Unternehmens bis zum 3,8fachen auf seine tarifliche Einkommensteuer anrechnen lassen. So kann er die Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbe-

steuer weitgehend verhindern. Auch wer als **Mitunternehmer** an einer Gesellschaft beteiligt ist, kann seinen **Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag auf seine persönliche Einkommensteuer anrechnen** lassen. Dabei kann er nicht nur den anteiligen Messbetrag der Gesellschaft nutzen. Ist diese selbst Mitunternehmerin einer weiteren Gesellschaft, wird auch deren Messbetrag anteilig an den Gesellschafter durchgereicht.

Diese **Durchreichung** funktioniert nach Ansicht des Bundesfinanzhofs allerdings **nicht**, wenn eine **GmbH zwischengeschaltet** ist. Vielmehr sind **nur** solche Gewerbesteuer-Messbeträge zu berücksichtigen, die aus einer **unmittelbaren Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft)** stammen.

Hinweis: Die Messbeträge mindern bei der GmbH nicht die Steuer, da eine Anrechnung nur bei natürlichen Personen möglich ist, die an einer Personengesellschaft beteiligt sind.

Betriebsaufspaltung

Übertragung eines Grundstücks ist keine Entnahme!

Wer seinem Betrieb mehr Mittel entnimmt, als er einlegt und Gewinn erwirtschaftet, tätigt **Überentnahmen** und kann seine betrieblichen Schuldzinsen nur begrenzt steuerlich abziehen. In einem solchen Fall wird der **Gewinn um einen Betrag von 6 % der Überentnahmen erhöht**, damit sich der bereits vorgenommene Schuldzinsenabzug teilweise wieder neutralisiert.

Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich mit der Frage befasst, ob auch die **geänderte Zuordnung eines Wirtschaftsguts während einer Betriebsaufspaltung** als **Entnahme** in diesem Sinne zu werten ist und zur **Hinzurechnung von Schuldzinsen** führen kann. Er hat entschieden, dass dies **nicht** der Fall ist, sofern das Wirtschaftsgut **zu Buchwerten** übertragen wird.

Hinweis: Sind die Entnahmen niedriger als der Gewinn und die Einlagen, tätigt der Unternehmer **Unterentnahmen**. Diese wirken wie ein Polster: Der Unternehmer kann sie in späteren Jahren mit Überentnahmen verrechnen.

Personengesellschaft

Haftungsvergütung unterliegt der Umsatzsteuer

Haftungsvergütungen werden für die Haftungsübernahme bei **Personengesellschaften** gezahlt.

Beispiel: Bei einer Kommanditgesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine GmbH. Für die Übernahme

der unbeschränkten Haftung erhält die GmbH eine Vergütung von 5.000 € pro Jahr.

Im Beispiel handelt es sich um die klassische Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG. Üblicherweise muss aus körperschaftsteuerlichen Gründen eine Haftungsvergütung an die Komplementär-GmbH gezahlt werden. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich festgehalten, dass Haftungsvergütungen **grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen** sind.

Hinweis: Die Umsatzbesteuerung einer Haftungsvergütung löst in der Regel keine steuerliche Belastung aus: Stellt die Gesellschafterin (im Beispiel die Komplementär-GmbH) eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aus, kann die Gesellschaft, für die die Haftung übernommen wird, aus dieser Rechnung einen Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Mindestbesteuerung und Verlustuntergang

BMF erlaubt Aussetzung der Vollziehung

Seit 2004 gilt in Deutschland die sogenannte **Mindestbesteuerung**: Die Verrechnung eines Verlustvortrags mit aktuellen Gewinnen bzw. Überschüssen unterliegt bis zum Betrag von 1 Mio. € keiner Beschränkung. Darüber hinausgehende Beträge dürfen nur noch in Höhe von 60 % verrechnet werden. Diese Beschränkung greift allerdings auch dann, wenn der **Verlustvortrag endgültig nicht mehr genutzt** werden kann, weil die Anteile an der Verlust-GmbH beispielsweise verkauft werden.

Diesen Umstand hatte der Bundesfinanzhof im August 2010 als ernstlich zweifelhaft erachtet. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium (BMF) geäußert und eine **Aussetzung der Vollziehung** in folgenden Fällen zugelassen:

- schädlicher Beteiligungserwerb,
- Umwandlung,
- Liquidation einer Körperschaft,
- Beendigung der persönlichen Steuerpflicht durch Tod bei fehlender Möglichkeit der Verlustvererbung.

Ausdrücklich ausgenommen hat das BMF den Verlustuntergang durch ausscheidende Mitunternehmer und Missbrauchsfälle wie den sogenannten Mantelkauf.

Hinweis: Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Beschränkung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, ist der ausgesetzte Betrag zusätzlich 6 % Zinsen pro Jahr zurückzuzahlen. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sollte also gut überdacht werden.

Solidaritätszuschlag

Läuft die Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens falsch?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob es das Grundgesetz verletzt, dass die **Rückzahlung des Körperschaftsteuerguthabens** weder die Bemessungsgrundlage zum Solidaritätszuschlag mindert noch ein vergleichbarer Anspruch auf Auszahlung eines „Soli“-Guthabens nach einer anderen Vorschrift besteht. Die Antwort ist für alle Kapitalgesellschaften, Vereine und Genossenschaften bedeutsam, die Ende 2006 aus der Zeit des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens noch ein Körperschaftsteuerguthaben haben, das der Fiskus jetzt in Raten zurückbezahlt.

Bei der Umstellung des ehemaligen Anrechnungsverfahrens auf das Halbeinkünfteverfahren wurde das mit einbehaltenen Gewinnen und höherer Steuer belastete verwendbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften in ein Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt. Zwischen 2008 und 2017 haben die Körperschaften Anspruch auf Auszahlung dieses Guthabens in zehn gleichen Jahresbeträgen - aber ohne 5,5 % Aufschlag für den Solidaritätszuschlag. Denn auf den Soli wirkt sich die Regelung nicht mehr aus, obwohl dies nach der Rechtslage bis 2006 so war und der Zuschlag bis 2000 auf die Steuer bei thesaurierten Gewinnen gezahlt werden musste.

Dies ist nach Auffassung des BFH verfassungswidrig und benachteiligt die GmbH, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Regelung davon abgesehen hatte, ihr Körperschaftsteuerguthaben durch Gewinnausschüttungen abzubauen. Ein sachlicher Grund für die Benachteiligung sei nicht ersichtlich und die vom Gesetzgeber angeführten Gründe - Missbrauchsabwehr, Verwaltungsvereinfachung und die Vorhersehbarkeit der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte - würden die Nachteile nicht rechtfertigen.

Hinweis: Durch die Vorlage beim BVerfG können Einspruchsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung aus Karlsruhe ruhend gestellt werden. Hierzu sollte eine GmbH die Festsetzung eines Solidaritätszuschlagsguthabens beantragen und anschließend gegen den Ablehnungsbescheid vom Finanzamt Rechtsbehelf einlegen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Pauschale Kilometersätze

Wer kann sich auf die Verfassungsbeschwerde berufen?

Kosten, die anlässlich einer Dienst- oder Geschäftsreise mit dem Pkw anfallen, können Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich den Aufwand steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten zu lassen: entweder mit der Pauschale von 0,30 € pro Kilometer oder mit den tatsächlichen Kosten, die sie im Einzelnen nachweisen müssen.

Mehrere Gerichte haben in jüngster Vergangenheit klargestellt, dass die von der Finanzverwaltung festgelegten pauschalen Kilometersätze als generelle Schätzung des durchschnittlichen Aufwands zulässig sind und dass der Gesetzgeber die Pauschalsätze nicht laufend an die allgemeine Kostenentwicklung anpassen muss. Berufstätige hatten argumentiert, dass die aus den öffentlichen Kassen gezahlte pauschale Reisekostenvergütung in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) 0,35 € pro Kilometer beträgt. Die Gerichte haben die analoge **Anwendung des höheren Kilometersatzes**, der für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst gilt, **beim Werbungskostenabzug ausgeschlossen**. Dagegen wurde wiederum **Verfassungsbeschwerde** eingelegt.

Arbeitnehmer können sich die Option auf mehr Werbungskosten bei **Dienst- und Geschäftsreisen** offenhalten. Denn **Einsprüche**, die sich **auf die Verfassungsbeschwerde berufen**, lässt das Finanzamt ruhen.

Geht es dagegen um die **Entfernungspauschale** für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ist die **Verfassungsbeschwerde nicht relevant**, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Auswirkungen darauf haben wird. Insoweit kommt also auch kein Ruhen des Verfahrens in Betracht.

5. ... für Hausbesitzer

Privates Veräußerungsgeschäft

Wenn sich das Grundstück kurz im Betriebsvermögen befindet

Wenn Sie ein **Grundstück** mehr als zehn Jahre in Ihrem Privatvermögen halten, können Sie einen beim Verkauf erzielten Veräußerungsgewinn

steuerfrei einstreichen. Gehörte Ihnen das Grundstück allerdings **nur für eine kurze Zeit**, möchte auch das Finanzamt am Wertzuwachs beteiligt werden. In diesem Fall müssen Sie Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Als Gewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und abzüglich der Werbungskosten anzusetzen.

Etwas komplizierter wird die Berechnung, wenn Sie das Grundstück **vorübergehend in das Betriebsvermögen eingelegt** haben. Der Bundesfinanzhof (BFH) untersuchte kürzlich einen solchen Fall, in dem eine Immobilie nach neuneinhalb Jahren veräußert wurde und sich zwischenzeitlich (für eineinhalb Jahre) im Betriebsvermögen der Ehefrau befunden hatte.

Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns blendete der BFH zunächst die Zeitspanne aus, in der das Grundstück zum Betriebsvermögen gehört hatte. Die zwischenzeitliche Einlage in das Betriebsvermögen wertete das Gericht nicht als Veräußerung der Immobilie, da mit ihr **kein Rechts-trägerwechsel** verbunden war. Auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen stellte mangels Rechtsträgerwechsels keine Veräußerung dar.

Im Ergebnis war daher zunächst der Wertzuwachs zu ermitteln, der über die gesamte Eigentumsdauer aufgelaufen war. Eine im Betriebsvermögen realisierte Wertsteigerung, die sich in der Differenz zwischen Entnahme- und Einlagewert ausdrückte, musste aber **bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns herausgerechnet** werden. Es ergab sich deshalb folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} & \text{Veräußerungspreis} \\ - & \text{ursprüngliche (fortgeführte)} \\ & \text{Anschaffungskosten} \\ + & \text{Teilwert der Einlage} \\ - & \text{Teilwert der Entnahme} \\ = & \text{Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$$

Hinweis: Durch die Berechnungsweise des BFH wurden sämtliche stillen Reserven der Immobilie erfasst, die im Privatvermögen in der Zeit zwischen Anschaffung und Veräußerung entstanden waren. Der Wertzuwachs, der sich während der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ergeben hatte, musste im betrieblichen Bereich als Gewinn versteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen